

Hauptsatzung der Samtgemeinde Suderburg

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Suderburg“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinde Eimke, die Gemeinde Gerdau und die Gemeinde Suderburg.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Suderburg.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:

Fremdenverkehr zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung und finanziellen Abwicklung.

Zusätzlich hat die Gemeinde Suderburg die Aufgabe Bauhof übertragen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Suderburg besteht aus einem Schild mit eingebogener halber Spitze, auslaufend in eine Spaltung. Im oberen linken goldenen Feld einen roten Wehrturm (Kirchturm St. Remigius zu Suderburg), im oberen rechten roten Feld ein golden bewehrter schwarzer Heidschnucken-Widderkopf, im unteren grünen Feld eine rechtsgerichtete goldene Lanzenspitze.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Suderburg – Landkreis Uelzen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Suderburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung wird nachrichtlich ohne Rechtsanspruch auf den Internetseiten der Samtgemeinde hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungstafeln in Suderburg – Rathaus – Bahnhofstraße 54; ohne Rechtsanspruch nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in allen weiteren Ortsteilen der Samtgemeinde sowie auf den Internetseiten der Samtgemeinde.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des

Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Suderburg vom 01. Juli 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Suderburg, den 27. März 2014

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
(Siegel)
Schulz
Samtgemeindebürgermeister